

# Die Hofammänner von Rorschach

Autor(en): **Staerke, Paul**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Rorschacher Neujahrsblatt**

Band (Jahr): **40 (1950)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-947630>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröfentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröfentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# DIE HOFAMMÄNNER VON RORSCHACH

## Ihre Bedeutung<sup>1</sup>

Wer die Geschichte von Rorschach kennt, wird an der Reihe seiner Ammänner nicht gleichgültig vorübergehen. Sie stehen mit ihr in innigem Zusammenhang. Wurde doch das Wellenspiel der politischen Kräfte, welche den stolzen Marktflecken am Bodensee bewegten, gerade von diesen Führern der Gemeinde entfacht oder gemildert. Aber nicht bloß die politischen Rechte, sondern auch die wirtschaftlichen Faktoren, wie die Schiffahrt, die Fischerei, das Gewerbe, der Handel und die Industrie fanden in ihnen unentwegte Herolde und Förderer. Bedeutung und Aufschwung des Hafenortes verliehen ihrem Amte eine stets steigende Bedeutung. Der Hofammann von Rorschach hatte den Vorrang seiner Heimat gegenüber den benachbarten Gerichten zu wahren und auszubauen, er sollte auch die Beziehungen zum übrigen Fürstenland und zu den Bodenseestädten erweitern und stärken. Der Hofammann war gebürtiger Rorschacher, er war aber auch Fürstenländer, also Untertan seines st. gallischen Herrn Fürstbistes. Das mußte bisweilen zu Spannungen führen. Nicht allen ist es gelungen, im Kampfe zwischen den Bestrebungen des Hafenortes und den Interessen des geistlichen Fürstenstaates das Gleichgewicht zu bewahren. So oft in ihnen der Rorschacher über den Fürstenländer obenaufschwang, stob es von Funken, die vom Winde der Freiheitsbestrebungen getragen zur Flamme des Aufstandes auch für weitere Bezirke sich entzündeten. Auf Marienberg saß der Statthalter des Abtes, der die Interessen des geistlichen Fürstenstaates wohl im Auge hatte. Hie Rathaus, hie Marienberg, Wächter des Ortes, Wächter der Herrschaft. Wie sich beide vertrugen, mußte die Atmosphäre mehr oder weniger erträglich gestalten. In ruhigeren Tagen oder in Zeiten, wo sich die Interessen St. Gallens und Rorschach miteinander verbanden, da war der Hofammann von Rorschach gleichsam das Auge, durch das der Fürstbist auf einen der schönsten Diamanten seiner Herrschaft blickte, da war er zugleich die Hand, durch welche er die Bewohner seines bedeutenden Hafenortes leitete.

## Die lokalen Funktionen des Hofammanns

Die Stellung des Ammanns innerhalb des Reichshofes Rorschach war damals schon durch die Gemeindeverfassung gegeben. Das Rorschacher Heimat-

museum birgt heute noch die «Magna Charta», die Abt Ulrich Rösch ihr verschrieb. In dieser sogenannten Öffnung<sup>2</sup> vom Jahre 1469 werden die Rechte und Pflichten der st. gallischen Obrigkeit wie des Reichshofes genau festgesetzt. Reichshof! Was für vage Begriffe knüpften die äbtischen Untertanen an diesen Namen! Eine entschwundene Herrlichkeit! Eine Erinnerung an eine Autonomie, der die Leibeigenschaft folgte! Die Freiheitsliebe barg dieses unbestimmte Gefühl wie einen Edelstein im Schatzkästchen der Tradition, um ihn im Zwist mit dem Landesherrn immer wieder aufleuchten zu lassen. Hat doch noch der letzte Hofammann der fürstbistlichen st. gallischen Aera den Reichsadler in sein Siegel und Wappen gesetzt.

Was für Funktionen überwies also die Öffnung von Rorschach dem Ammann zu? Einmal die Handhabung des Maien- und Herbstgerichtes, die Verwaltung des Schul- und Hypothekarwesens, dann in beschränkter Weise die Ausübung der Polizei und Strafgerichtsbarkeit, vor allem die Ahndung aller jener Vergehen, die die Flurwirtschaft betrafen. Dem Andenken der meisten Rorschacher ist es entgangen: Rorschach war seit den Zeiten der Alemannier ein Hof mit stattlicher Allmeinde, um die sich der Hofetter zog und die Dreifelderwirtschaft ihre allbezwingende Macht legte. Von den Höhen des Berges bis zum See hinunter weideten die Viehherden der Hofgenossen auf gemeinsamer Flur, deren Tritt und Tratt nach alten Gesetzen vor sich ging. Wer die vielen Bestimmungen dieser Hofgesetzgebung kennt, weiß auch, was für eine Aufgabe dem Hofammann beschieden war, bis die Entwicklung zum Marktflecken und Hafenort den Hof in den Hintergrund drängte.

Der Ammann besaß aber auch Funktionen, zu denen der Landesherr ein gewichtiges Wort mitzusprechen hatte, wie das Aufnahmerecht neuer Bürger und die Betreuung der Niedergelassenen. Unordnung im Waisenamt und Vormundchaftswesen führten im 17. Jahrhundert zu vermehrter Mitsprache der Landesregierung und zur Gründung einer äbtischen Kanzlei, die als Bindeglied zwischen Gemeinde und Regierung gedacht war, aber einen Teil der ehemaligen Rechte und Einnahmen des Hofammanns zu seinem Leidwesen absorbierte. Wie oft hat er darüber Klage geführt! Die Entwicklung der Landesverwaltung schritt über ihn hinweg. Über Arbeitslosigkeit konnte er sich nicht beklagen, denn die vorwärts-





Ulrich Ammann 1437 \*



Claus Spät 1450

drängende Zeit legte ihm immer wieder neue Aufgaben in die Hand, wie das Feuerwehrwesen im 18. Jahrhundert, um nur von diesem zu reden.

### Die Wahl des Hofammanns und des Gerichtes

Die Öffnung von Rorschach (1469) bestimmt über die Besetzung des Gerichtes:

Man sol das Gericht zuo Rorschach alle Jar besetzen mit Aman unnd Richtern / wie von alter harkomen ist.

Derselbig Amman unnd die Richter schwerend ainen sölichen Aid: Zuo dem Gericht ze kommen, wenn inn(en) darzuo verkündt wirtt und alda ze richten umb das, so für sy bracht wirtt, dem Armen als dem Richen, weder umb Miett (Trinkgeld) noch umb Gäb (Gaben), ouch weder umb Silber noch umb Gold, weder von Früntschafft (noch umb) Vyentschafft wegen, sonder umb des bloßen Rechten willen etc.

Diese Artikel stehen auch in den Öffnungen anderer Gemeinden. Was aber der Gemeindeverfassung von Rorschach eine besondere Note verleiht und den Vorrang des Marktfleckens am Bodensee über den andern Ortschaften des Fürstenlandes mit Ausnahme von Wil unterstreicht, das ist die Bestimmung, daß der *Dekan* des Gotteshauses St. Gallen als erster Konventual des Stiftes die *Wahl* zu *leiten* hat. Diesem wurde später eine fürstliche Kommission beigegeben, an deren Spitze er stand. Zu dieser gehörten gewöhnlich der Landshofmeister als oberster, weltlicher Beamter des Fürststabes, der Statthalter von Rorschach als geistlicher Vertreter der Landesregierung, der Obervogt von Rorschach, der zuerst auf St. Anna-schloß, später jedoch im Dorfe selber residierte, und der Amtsschreiber daselbst.

*Der Marktflecken allein konnte den Hofamman stellen.* Er mußte ein gebürtiger Rorschacher sein. Die zum Gericht Rorschach gehörenden Hauptmannschaften Rorschacherberg, Tübach, Grub, Eggersriet, Altenrhein und Gaißau hatten das Nachsehen. Um den Hauptmannschaften entgegenzukommen, verord-

\* Die Jahreszahlen hinter den Namen der Ammänner weisen auf das Datum der Besiegelung.

Wo ein Siegel nur als Kopie vorlag oder dessen Original aus Mangel an Deutlichkeit photographisch nicht aufgenommen werden konnte, wurde die Form der Wappenzeichnung gewählt.

nete man, daß jeweilen der Hauptmann von Rorschacherberg, Tübach, Grub, Eggersriet und Altenrhein im Gericht von Rorschach vertreten sein sollte. Letzteres hatte mit Gaißau abzuwechseln.

Das konnte man sich um so eher leisten, als das *Gericht aus dem Ammann und 12 Richtern bestand*. Noch kurz vor Torschluß der fürststädtischen Landesregierung (1796) entspann sich zwischen dem Hauptort und den umliegenden Dörfern ein harter Kampf um die Frage, wie viele Richter die einzelnen Kontingente stellen dürften. Es brauchte hiefür eine hochfürstliche Deklaration (1. April 1796), und nachdem sich die erhitzten Gemüter dennoch nicht gelegt hatten, eine hochfürstliche Konfirmation durch denselben Abt Beda (9. August 1796). Der Ansturm gegen das Privileg Rorschachs war abgewiesen. Es stellte weiters den Ammann und 5 Richter, unter ihnen den Stabhalter, den ersten Richter oder Ammann-Stellvertreter, der seinen Namen von daher trug, weil er während den Gerichtssitzungen den traditionellen Stab trug, solange ihn nicht der Ammann zur Vollstreckung eines Urteils brauchte. Die 5 Hauptmannschaften beriefen ihren Hauptmann ins Gericht, die übrigen 2 Richter sollten aus Rorschach oder den benachbarten Dörfern gewählt werden<sup>3</sup>.

### Der Kampf um die Ammann- und Richterwahl 1558/59

Im Widerspruch zu den Öffnungen anderer Gemeinden der Alten Landschaft enthielt die Gemeindeverfassung von Rorschach keine Bestimmung über den Dreier-Vorschlag zur Ammannwahl und, was noch verhängnisvoller war, keinen Artikel über einen Gegenvorschlag des Abtes, sofern ihm die Liste der Gemeinde nicht gefiel. Entweder erfreute sich Rorschach bezüglich dieser Wahlen größerer Rechte als die übrigen Orte des Fürstenlandes oder es hatte Abt Ulrich Rösch trotz seiner juristischen Begabung bei der Abfassung der Öffnung (1469) einen schweren Unterlassungsfehler begangen.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, alle Phasen der Rorschacher-Unruhen, die sich übrigens mehr um die Leibeigenschaft drehten, zu zeichnen. Wir schälen nur das unsern Gegenstand Betreffende heraus. Am 10. Juni 1558 klagten die Gesandten des Abtes vor



Walter Tobler 1457



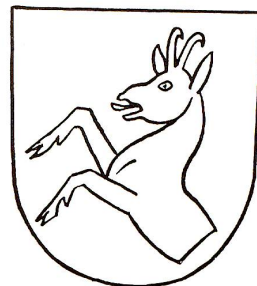
Ulrich Spät 1457



den Eidgenossen oder Schirmorten zu Baden: Rorschach wähle nur Régimegegner für den Dreierorschlag eines Ammanns, sobald einer die Rechte des Landesherrn wahre, würde er von ihnen abgesetzt. Letzterer solle die Macht haben, einen ihm genehmen Mann zum Hofammann zu wählen, was allerorts in der Eidgenossenschaft Brauch sei. Es gehe ferner nicht an, daß Ammann Kolumban Bertschis Tochtermann Weibel des Gerichtes sei. Diese Parteilichkeit könne nicht geduldet werden. Der Abt bestehe ferner auf dem alten Herkommen, wonach auf die Wahl des Ammanns die fürstliche Kommission samt dem Ammann den ersten Richter gewählt, worauf dieser samt dem Ammann und den äbtischen Amtsleuten oder Kommissären den zweiten Richter erkoren. Dieses Verfahren habe man fortgesetzt, bis die Zwölfzahl der Richter erreicht worden sei. Nun aber bestellten die Rorschacher ihre Richter nach ihrem Willen und Belieben, ohne auf Verwandtschaft oder Schwägerschaft der Gewählten zu achten<sup>4</sup>.

Am 20. September 1558 schritten die Rorschacher vor der Tagsatzung zu Luzern zur Gegenklage und Verantwortung. Mit außerordentlichem Nachdruck beschwerten sie sich gegen die Aussage, daß sie nur Männer nach ihrem Gefallen und zum Nachteil des Abtes als Ammänner wählten. Das stemple sie zu meinedigen Leuten, wogegen sie feierlich protestierten.

Sie erklären nun den Eidgenossen, wie die Ammannwahl zu Rorschach gewöhnlich vor sich gehe. Auf den ersten Maitag werde also die Gemeinde zur Gerichtsbesetzung verkündet, zu der gegen 400 Männer zusammenkämen. Der Vogt (zu Rorschach) eröffne in Anwesenheit des Dekans oder des Statthalters die Versammlung: «Es sye abermals die zyth herumb, das man Aman, Richter und Waibel besetzen sölle, darumb erinnere er ainen yeden by sinem geschwornen aid, das er uff ainen Amen, Richter unnd Waibel» rate, der dazu tauglich und gut das Amt versehen könne. — Da ein Ammann mit der «Ruon» (d. h. mittelst Abstimmung) gewählt werde, bestimme man 2 Stimmzähler, «die Ruon zu empfachen», einen aus dem Hof Rorschach, den andern aus der Umgebung. «Ist ain Schryber mit ainer Taffeln zuogegen unnd welcher ain Aman ruont (stimmt), wirt uffgezeichnet, — welchem dann am meisten Ruonen zuofallend, fürt der-



Heinr. Wittwiler 1530



Caspar Rennhas 1532

selbig im jar den stab und ist Aman.» Man mache keine Vorschläge, sondern überlasse die Wahl den Hofgenossen.

«Welcher dann nach dem Aman die meisten Ruon überkunt, ist oberster Richter, derselb erwelt den nachgehenden» (d. h. den zweiten) in Beisein des Dekans und Ammanns in Übereinstimmung mit dem ersten Richter oder Stabhalter. «Und gat also durch — bis man die 12 Richter überkumt.»

Hierauf erfolge die Wahl des Weibels. Wolle derselbe sein Amt weiters behalten, trete er vor die Gemeinde und bitte den Ammann, ihn belassen zu wollen. Ein jeder Gemeindsgenosse könne das Amt ansprechen, und welcher dann unter allen «die meisten hand hatt», wird als Weibel gewählt. Letzterem überlasse man zu seinem Unterhalt eine kleine Liegenschaft nebst Zinsen, dem Ammann und den Richtern die Bußen für sie und zum Unterhalt der Brunnen.

Die Rorschacher bitten die Eidgenossen, sie bei ihren alten Rechten und Übungen zu unterstützen<sup>5</sup>.

Wir vernehmen aus dem Gesagten nichts vom im Fürstenland üblichen Dreier-Vorschlag der Gemeinde zuhanden des Abtes, auch die Wahl des ersten Richters, der ohne Zutun der äbtischen Kommissäre gewählt wird, sticht aus dem Rahmen der üblichen Gewohnheiten heraus<sup>6</sup>.

Die Jahresrechnung der Eidgenossen zu Baden (1558 Juni 9) hatte indessen dem Abte recht gegeben. Die Ammannwahl zu Rorschach wurde dem in seinem Herrschaftsgebiete üblichen Brauche angepaßt und Hofammann Kolumban Bertschi seines Amtes entsetzt<sup>7</sup>. Letzterer gab jedoch den Kampf nicht auf und wandte sich mit Hans Graf und andern Wortführern Rorschachs persönlich an die Schirmorte (Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus), so daß Abt Diethelm Blarer seine liebe Mühe und Not hatte, sich vor seinen Verbündeten und Schirmherren zu verteidigen. — Den Vorwurf ihres Landesherrn, sie hätten ihre Ammannwahlen willkürlich vorgenommen, wollten sie unter keinen Umständen auf sich sitzen lassen. Da sie ungestüm Satisfaktion verlangten, sah sich der Abt wohl oder übel auf das Zureden der Schirmorte zu Rapperswil zur Erklärung gedrängt, er sei nicht gesinnt, die Ehre der Rorschacher anzutasten, sondern habe nur die Unordnung und die antiäbtische



Egli Graf 1505



Andreas Heer 1528





Casp. Rotmund 1549



Columban Bertschi 1559

Gesinnung tadeln wollen, die sie bei den Ammannwahlen bekundeten<sup>8</sup>.

Wohl gelang es den Rorschachern, 12 weitere Gemeinden für ihre Sache zu gewinnen, aber der Versuch einiger Tumultuanten, zum bewaffneten Aufstand zu schreiten, brachte sie erst recht um die Früchte ihrer gemeinsamen Anstrengungen. So siegte denn im Endurteil der angerufenen Schirmorte vom 26. Januar 1559 der Abt auf der ganzen Linie. Ihre Entscheidung war offenbar von der Rücksicht auf ihre gemeinsamen Untertanen im benachbarten Rheintal und Thurgau diktiert. Die Eidgenossen konnten in ihrer Nähe keine Brandherde des Ungehorsams dulden<sup>9</sup>.

#### Die Ammannwahl seit dem Spruch von 1559

Abt Diethelm Blarer von St. Gallen hatte diesen Artikel in allen seinen Unterhandlungen an die Spitze gestellt und damit angedeutet, welche Wichtigkeit er ihm beimesse. Er steht daher auch am Portal des eidgenössischen Spruches:

Antreffend das Ammannamt zu Rorschach, wie das hierfür besetzt werden solle etc., so solle die Besetzung für dieses Jahr noch bleiben bis zum Ausgang desselben. (Indessen war auf den abgesetzten Kolumban Bertschi Hans Heer gefolgt.) – In der Zukunft solle eine Gemeinde zu Rorschach jährlich einem Herrn von St. Gallen drei ehrbare Männer, die zu dem Amt würdig und geschickt sind, vorschlagen. Aus denselben dreien möge ein Herr von St. Gallen einen erkiesen, der Seinen Fürstlichen Gnaden gefällig sei.

So aber Ihren Fürstlichen Gnaden von den Vorgeschlagenen keiner genehm wäre, alsdann sollen Seine Fürstlichen Gnaden der Gemeinde von Rorschach 3 ehrbare Männer aus dem Hofe von Rorschach vorschlagen, aus welchen die Gemeinde einen mit der Ruhn (mittelst Abstimmung) erwählen solle, wer am meisten Stimmen habe, der solle dann das Jahr bleiben und das Amt getreulich versehen.

Der zweite Artikel betreffend das Weibelamt kennt ebenfalls einen Dreier-Vorschlag der Gemeinde zuhanden des Abtes und einen Gegenvorschlag des Landesherrn zuhanden der Rorschacher.

Die Richterwahl soll nach Artikel 3 in selber Weise erfolgen wie zu Steinach, Goldach und Mörschwil. Es kann kein Richter gewählt werden, der dem Abte oder seinen Amtsleuten nicht gefällig ist. Ein Vorschlagrecht der Gemeinde gab es bei der Richterwahl nicht<sup>10</sup>.

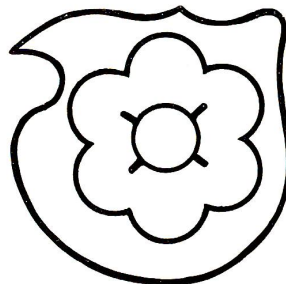
Als Hauptmann Dudler, der als Vertreter Altenrheins nach 28jähriger Tätigkeit als Richter von Rorschach bei der Amtsbesetzung von 1794 vom Dekan als Kommissär der Gemeindewahlen die Entlassung erlangt hatte, wollte die Gemeinde eine Liste eingeben, was jedoch der Gesandte des Abtes entschieden ablehnte<sup>11</sup>.

Ob die Wahlkommissäre des Abtes öfters in die Lage kamen, bei der Ammannwahl vom Gegenvorschlag Gebrauch zu machen, wird nicht berichtet, wie überhaupt die Quellen für solche Wahlberichte spärlich fließen. Nur von der Amtsbesetzung von 1763 wird gemeldet, die Wahlkommission habe die Dreierliste abgelehnt und einen Gegenvorschlag gemacht, worauf der Kreuzwirt Joh. Jak. Heer zum Ammann erkoren wurde<sup>12</sup>. Ein Jahr zuvor war die Bestimmung, daß nur einer vom Hofe Rorschach gewählt werden könne, umgangen worden, indem ein privater Vorschlag, der keinen Rorschacher enthielt, auf den Schild gehoben wurde: Herr Jörg Wendel von Bayer, Johannes Baumgartner, Bernhard Waldmann, Hofschreiber.

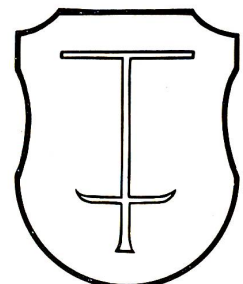
Die Kommission wagte es nicht, einen Gegenvorschlag zu machen, um diese 3 unbescholtenen Männer nicht zu erzürnen. So wählte sie denn Joh. Baumgartner, der früher schon zu Mörschwil das Ammannamt zur Zufriedenheit der Regierung verwaltet hatte<sup>13</sup>.

#### a) Zeit der Ammannwahl

Wie wir schon aus den Verhandlungen der Rorschacher-Unruhen (1558/59) erfahren, fand die Ämterbesetzung jeweilen *am ersten Mai* statt. Fiel der erste Mai auf einen Freitag oder Samstag, wurden die Wahlen auf den Sonntag verschoben<sup>14</sup>. Es gab aber noch andere Gründe oder Anlässe, welche sie transferierten, wie der Bittgang der Rorschacher nach Arbon, die Vornahme der Huldigung vor dem Fürstabt oder die Abwesenheit des Obervogtes von



Hans Heer 1560



Benedikt Halder 1570



Rorschach<sup>15</sup>. Zeiten der Unruhe haben den Wahltermin des öftern über den Haufen geworfen.

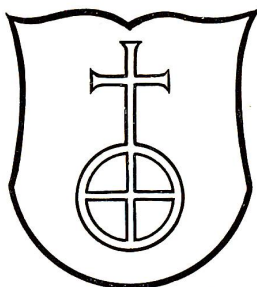
b) Ort der Ammannwahl

Wohl schon seit Jahrhunderten fand die Wahl auf dem Platz vor dem Kauf- oder Gredhaus statt. Der erste, diesbezügliche Bericht stammt zwar erst aus dem Jahre 1703<sup>16</sup>. Um die Amtsbesetzung vor Tumult zu bewahren, verlegte sie Abt Coelestin II. anno 1760 in die Pfarrkirche<sup>17</sup>. Die Profanierung machte auch vor dem Gotteshaus nicht Halt. In einer Vorversammlung zu den Gemeindewahlen gebärdeten sich die infolge der Volkserhebung von 1795 unruhig gewordenen Eggersrieter und Gruber dermaßen barbarisch, daß die Geistlichkeit fürchtete, die Pfarrkirche sei entweiht worden. Sie nahmen weder Rücksicht auf die Heiligkeit des Ortes, noch auf die Gegenwart der äbtischen Amtsleute, denen sie Schläge austeilten. Sie warfen Stühle um und fielen über die andern her, so daß die Versammlung nicht ohne Blutvergießen abließ<sup>18</sup>. Als der Obervogt die eigentliche Wahlgemeinde auf den 18. September 1796 in die Pfarrkirche einberief, erhoben Statthalterei und Pfarramt dagegen Vorstellungen, die wegen der schon geschehenen Verkündigung wirkungslos verliefen.

Die Eggersrieter schlugen wieder Krach, so daß die Gemeinde aufgehoben werden mußte. Wütend zogen sie vor das Haus des antiäbtischen Volksführers Hptm. Jos. Ant. Heer, der als erster den Anschluß Rorschachs an die Goßauer-Volksbewegung bewerkstelligt (1795), nun aber die Volksgunst verloren hatte. Heer hatte sich durch vorherige Flucht einem grimmen Schicksal entzogen<sup>19</sup>. Im Jahre 1789 wurde die Amtsbesetzung in den «Löwen» verlegt, weil der Leib des hl. Constantius in der Pfarrkirche aufgebahrt war<sup>20</sup>.

c) Amtsdauer der Ammänner

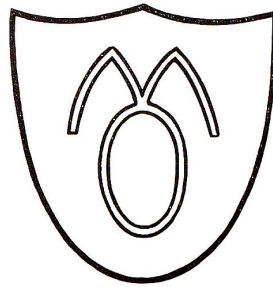
Nach der Öffnung von 1469 und dem Vertrag von 1559 dauerte die Amtstätigkeit ein Jahr. Die Erfahrung zeigte jedoch, daß eine gedeihliche Wirksamkeit eine längere Periode erforderte. Aus der Ammännerliste (s. unten) ersehen wir, daß manche durch eine längere Zeit hindurch den Stab führten, so Joh. Aigelwart, den man schlechthin den Ammann



Jörg Pfund 1578



Jörg Paier 1588



Jakob Heer 1595



Jakob Feßler 1616

nannte (1376-1405), Ulrich Spät (1458-1488), Eglolf Graf (1488-1525). Auch Notker Pfund und Jakob Fessler führten eine längere Zahl von Jahren die Gemeinde.

Ende des 16. Jahrhunderts kam die Übung einer zweijährigen Amtstätigkeit auf, der die äbtische Regierung bis 1798 treu blieb. Nach einem Amtsjahr wurde der Ammann ledglich bestätigt, ohne daß man von einer Dreierliste Gebrauch machte, was jeweilen einen weit geringern Besuch der Gemeindeversammlung zur Folge hatte<sup>21</sup>. Standen zwei oder mehrere Kandidaten zur Verfügung, ließ man sie in zweijährigem Turnus im Amte abwechseln, wie Jakob Fessler mit dem ältern Notker Pfund und dem jüngern Melchior Heer, Jakob Rotfuchs mit dem Löwenwirt Jakob Egger, um nur diese Ammänner des 17. Jahrhunderts zu nennen. Ein Blick auf die gesamte Liste läßt dieses Moment noch deutlicher hervortreten.

d) Amtszwang

Leider sind nicht alle Gewohnheiten aufgezeichnet worden, die man bei den Wahlen handhabte. Daß ein Amtszwang bestand, dürfte schon die Tatsache der bloß zweijährigen Tätigkeit mancher Amtsmänner erklären. — Am 1. Mai 1682 wurde Ferdinand Bayer als Ammann gewählt. Da er zuvor mit Rudolf Hofmann von Fürststätt Gallus II. die Befreiung von der Pflicht der Annahme erhalten, wurde die unter seinem Protest getroffene Wahl kassiert, ein Regiefehler, der einer langen Reihe von Abstimmungen rief, bis Hans Georg Gruber als Ammann obenaufschwang. Der Landesherr hatte also in Rücksicht auf den Handel Rorschachs die Kaufleute vom Amtszwange befreit, die fortan nur noch als Richter figurieren<sup>22</sup>.

e) Ein Bild aus der Amtstätigkeit

Der Chronist schreibt das Jahr 1682. Obervogt und Statthalter sind mit der Amtsverwaltung des Gerichtes nicht zufrieden. Es soll Ordnung geschaffen werden. Den Neugewählten werden folgende Mahnungen mit auf den Weg gegeben: Die Richter haben laut Eid dem Ammann besser zu gehorchen, als es bisher geschehen. Sie sollen auch Gesetzesübertretungen anzeigen und nicht verschweigen. Ammann





Melchior Heer 1646



Jakob Rotfuchs 1655

und Richter mögen das Interesse der Kirche, der Pfründen und des Spitals besser im Auge behalten und sie durch gewissenhafte Handhabung der Zinsbriefe vor Verlusten bewahren. Sie sollen deshalb ein Amtbuch und Rechnung führen. – Es wird auch ein Tag im Monat bestimmt, an dem der Ammann streitende Parteien anhören und vergleichen soll. – Die Gebüßten sind zur Zahlung anzuhalten. – Man beschirme die Gemeindewälder und Sorge dafür, daß die Ausgaben des Hofes nicht aus dem Hofseckel, sondern durch Steuern gedeckt werden.

Der Hauptmann von Eggersriet soll aus dem Gerichte entfernt werden, fürs erste sitze sein Schwiegervater bereits im Gericht, ferner wolle er keine Waisenrechnung ablegen und der Obrigkeit überhaupt nichts darnach fragen. Dasselbe gelte auch für Hauptmann Buob am Berg, wie für jenen zu Gaißau und zu Altenrhein, die beide in ihrem Amte saumelig seien<sup>23</sup>.

f) *Wie die Wahlgemeinde vor sich ging*

Wir besitzen hierüber ziemlich genaue Schilderungen, von denen uns die älteste bereits im Rorschacher-Handel von 1558/59 begegnet ist. Die andern Aufzeichnungen stammen aus den Jahren 1703, 1738 und 1760<sup>24</sup> und zeigen die Wahlversammlung in einer gewissen Entwicklung und Variation, je nach dem Ort, wo sie stattfand. Wir wählen die Schilderung von 1760.

Um 12 Uhr wird mit der großen Glocke das Zeichen gegeben. Sobald sich das Volk in der Kirche versammelt hat, eröffnet der Obervogt namens der fürstlichen Kommission die Versammlung.

Der Amtsschreiber verliest auf der Kanzel die Landsatzung, es sind die Verfassungsbestimmungen der Alten Landschaft.

Hierauf ruft der Weibel alle Wirte, Bäcker und Müller zur Beeidigung in den Chor, woselbst jene Jungmänner den Huldigungseid abzulegen haben, die im Laufe des Jahres das 14. Altersjahr erreicht haben.

Die hochfürstliche Kommission entbietet nun den väterlichen Gruß des Fürstabtes und ladet die Versammlung ein, laut Öffnung drei ehrbare Männer zum Ammann- und Weibelamt zu ihren Händen vorzuschlagen.

Während das Volk für die Vorschläge die nötigen Abstimmungen unternimmt, begibt sich die Wahlkommission in die Sakristei, um die Resultate abzuwarten, welche zwei Richter oder Stimmzähler ihr überbringen werden. Der Herr Dekan berät sich mit den übrigen Kommissären, ob man eventuell den alten Ammann bestätigen oder einen neuen deklarieren soll.

Sind noch Richter zu wählen, beruft man den Ammann samt dem ersten Richter in die Sakristei und fragt sie an, welche Vorschläge sie machen wollen.

Endlich publiziert die fürstl. Kommission die Wahl des Ammanns und des Weibels. Letztere werden in den Chor gerufen und vereidigt.

Ein gemeinsames Mahl im «Löwen» vereinigt sodann die fürstlichen Räte mit dem gesamten Gerichte, begleitet von der Geistlichkeit, dem Schulmeister und dem Mesmer.

**Aus der Galerie der Rorschacher Hofammänner**

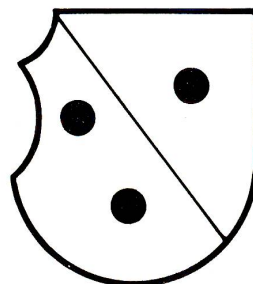
(Vergl. den folgenden Abschnitt.)

Den Reigen derselben eröffnet 1276 ein gewisser *Gottfried* (Gotfrit), welcher Ammann des edeln Herrn Rudolf von Rorschach genannt wird<sup>25</sup>. Da die Wahl des Ammanns eine Funktion der niedern Gerichtsbarkeit darstellte, muß letztere damals noch in den Händen der Edeln von Rorschach gewesen sein.

Ein Jahrhundert später stellt sich uns die Ammänner-Generation der *Aigelwart* vor, deren Glieder wegen dem gleichen Vornamen Hans oder Johann nicht immer unterschieden werden können und lediglich Ammann genannt wurden<sup>26</sup>. Sie müssen über 70 Jahre ihres Amtes gewaltet haben. Bei *Klaus* und *Ulrich Spät*, *Jörg* und *Notker Pfund* und andern reichte die Amtsnachfolge nicht über den Sohn hinaus.

Die 37jährige Wirksamkeit *Egli Grafs* wird 1512 durch Hans Heer unterbrochen, der in diesem Jahre zwar ausdrücklich als Ammann, offenbar doch bloß als Stellvertreter Grafs siegelt. (Urk. NN 1 B 19.) Dem durch den Rorschacher Klosterbruch ausgelösten Aufstand der Gotteshausleute folgt er erst abwartend und zögernd, bis in ihm die Freiheitsliebe über das Interesse seiner Heimat siegte<sup>27</sup>.

Sein Nachfolger *Andreas Heer*, Sohn des Obervogtes Hans, stellt sich an die Spitze der Volksbewegung von 1525, die durch den bekannten Rapperswiler



Jakob Egger 1656

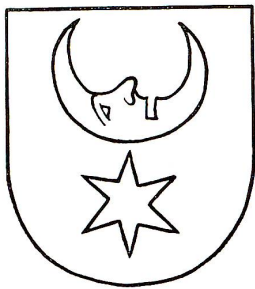


Erhart Buchli 1674

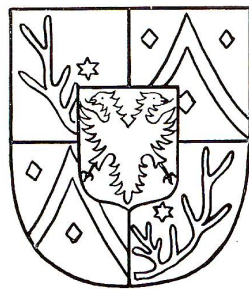








Franz Konstanz Waibel  
1769



Frz. Roman Hertenstein  
1792

1582, 84, 88-91, 94, 99, 1600, 04	}	Jörg Paier Jakob Heer, Sohn des Hans
1582, 83, 85-88, 95-98, 1602-03		
1592	}	Hans Feßler Notker Pfund <sup>48</sup> , Kaufmann
1605-15, 17-23, 25-27, 28-29, 31-33		
1615-17, 23-25, 27-28, 30-31, 33-34, 36, 38-39, 42-44	}	Jakob Feßler, Kaufmann Hans Bertschi Melchior Heer, Löwenwirt Wendelin Payer
1630, 35		
1636-37, 39-41, 44-47, 1647-49	}	Jakob Rotfuchs, Metzger
1649-51, 53-55, 57-59, 61-63, 65-67, 69-70		
1651-53, 55-57, 59-61, 63-65, 72-73 (+)	}	Jakob Egger, Löwenwirt Andreas Heer, Metzger
1667-69, 75-77		
1670-72, 73-75, 77-79 (+)	}	Erhart Buchli

1679-82, 84-86, 88-90	Mathäus Roth, Kupferschmied
1682-84	Johann Georg Gruber
1686-88, 90-92	Melchior Luog, Zollmeister
1692-94	Hans Caspar Fessler
1694-96	Hans Jakob Hammerer
1696-98, 1700-02, 04-05	Franz David Heer, Bäcker
1698-1700, 07-09, 23-25	Lorenz Bachmann, Goldschmied
1702-04, 05-07, 09-11, 15-17, 19-23	} Johann Waldmann
1711-15	
1717-19	Franz Anton Egger
1725-27	Franz Josef Buchli
1727-31, 33-37, 41-43	Hans Georg Heer, Gerber
1731-33	Johann Baltasar Bürki, Chirurg
1737-41, 45-47	Josef Franz Bauhofer, Schmied
1743-45, 47-50, 53-55	Sebastian Hertenstein, Zollmeister
1750-53, 64-66	Johann Georg Keebach
1755-62, 63-64	Johann Georg Heer <sup>49</sup>
1762-63, 66-67	Johann Jakob Heer, Kreuzwirt
1767-68	Johann Baumgartner <sup>50</sup>
1768-85	Johann Bernhard Baltas Heer
1785-88, 90-98	Franz Constanzi Waibel Franz Roman Hertenstein, Kronenwirt
1788-90	Johann Josef Lindenmann

Wir schließen mit dem Wunsche, den einst der Rorschacher Ammann Notker Pfund seinem Heimatort mit auf den Lebensweg durch die Jahrhunderte mitgegeben: «Der allmächtig Gott welle zu jeder (zitt) ainem ammann unnd ersammen gericht, auch der gantzen Gmains Vernunft, Weisheit und Verstand verlichen, das ... wir ... allezeit in Frid, Ruow unnd Ainigkeit bliben mögend»<sup>51</sup>.

#### ANMERKUNGEN.

<sup>1</sup> Für diese Arbeit benützte ich Ildefons v. Arx, *Gesch. d. Kts. St. G.* Bd. 2/3. - F. Willi, *Geschichte der Stadt Rorschach 1947*, zur Feststellung der Ammänner und ihrer Wirksamkeit die einschlägigen Urkunden des Stiftsarchivs St. Gallen, deren Zitation zu weit führen würde, neben den Urkundenbüchern der Abtei St. G. (Bd. 3-5) und Appenzells die Dokumentensammlung der Vogtei Rorschach im Stiftsarchiv Bd. 1257-1272, die Tagebücher der Statthalter Rorschachs, ebd. Bd. 1273-1283. Aus dem Ortsarchiv Rorschach verwendete ich die Hofgerichts-Protokolle 1638-1797 (Bd. 21-28a), die Vogteien-Protokolle 1621-1638 (Bd. 1/2), das Gemeindbuch 1731-1780 (Bd. 36a), ein Kopialbuch (Bd. 48). Weitere Archivalien werden einzeln zitiert.

<sup>2</sup> Stiftsarchiv St. G. Rubr. 66 Fasc. 2.

<sup>3</sup> Ebd. Rubr. 66 Fasc. 4, Bd. 1269 S. 17-24.

<sup>4</sup> Ebd. Bd. 1217 S. 41, Rubr. 42 Fasc. 43.

<sup>5</sup> Ebd. S. 130.

<sup>6</sup> M. Gmür, *Rechtsquellen des Kantons St. Gallen* Bd. 1.

<sup>7</sup> Eidgenössische Abschiede Bd. 4, 2 S. 81-84. Von Arx Bd. 3 S. 70.

<sup>8</sup> Bd. 1217 S. 272.

<sup>9</sup> Rubr. 42 Fasc. 43.

<sup>10</sup> Ebd.

<sup>11</sup> Bd. 1283 S. 105.

<sup>12</sup> Bd. 1277 S. 57.

<sup>13</sup> Bd. 1280 S. 47.

<sup>14</sup> Ebd. S. 159.

<sup>15</sup> Bd. 1278 S. 292, Bd. 1280 S. 159, Bd. 1279 S. 419.

<sup>16</sup> Rubr. 66 Fasc. 2. Vergl. betr. Ort Rorschacher Neujahrsblatt 1949, R. Grünberger, *Zur Verkehrsgeschichte Rorschachs* S. 16, Abb. 2.

<sup>17</sup> Bd. 1280 S. 11.

<sup>18</sup> Bd. 1283 S. 305.

<sup>19</sup> Ebd. S. 341.

<sup>20</sup> Bd. 1282 S. 52.

<sup>21</sup> Rubr. 66 Fasc. 1. Amtsbesetzung von 1703.

<sup>22</sup> Bd. 1265 S. 355.

<sup>23</sup> Ebd. S. 350.

<sup>24</sup> Vergl. Anm. 21, Bd. 1322 S. 101 ff., Bd. 1280 S. 11 ff.

<sup>25</sup> Urkundenbuch der Abtei St. G. Bd. 4 S. 1016 unten.

<sup>26</sup> Ebd. Bd. 4/5 Register.

<sup>27</sup> Joh. Häne, *Der Klosterbruch in Rorschach etc.*, St. G. 1895, S. 74-82.

<sup>28</sup> Gmür, *Rechtsquellen* Bd. 1, S. 22-47.

<sup>29</sup> Eidg. Abschiede Bd. 4, 1c, 1d (Register).

<sup>30</sup> Bd. 1217 S. 41, 152, 272.

<sup>31</sup> Vergl. Anm. 7.

<sup>32</sup> Bd. 1328 unpag. F. Willi, *Geschichte der Stadt Rorschach* S. 283.

<sup>33</sup> Bd. 1932 S. 639.

<sup>34</sup> Ebd. S. 985.

<sup>35</sup> X 67 f. 154, X 92.

<sup>36</sup> Bd. 1933 S. 189.

<sup>37</sup> Ebd. S. 1249.

<sup>38</sup> Bd. 273/276 Register.

<sup>39</sup> Bd. 277 Register.

<sup>40</sup> Ortsarchiv Rorschach Bd. 30 f. 43.

<sup>41</sup> Stiftsarch. St. G. Bd. 1283 S. 297, 305, 317, 341, 360; Willi, S. 386 ff.

<sup>42</sup> Leo Cavelti, *Entwicklung der Landeshoheit der Abtei St. Gallen etc.*, Goßau 1914, S. 115.

<sup>43</sup> Bis 1621 mußten die Ammänner aus den Urkunden entnommen werden, die sie in ihrer Amtsstellung gesiegelt hatten, oder aus Dokumenten, in denen sie als amtierende Ammänner auftreten. Man beachte, daß das Amtsjahr am 1. Mai begann. Vergl. dazu Anmerkung 1.

<sup>44</sup> Die verschiedenen Hans Ammann werden in den Urkunden nicht deutlich unterschieden.

<sup>45</sup> Walter Tobler hat zwar schon 1454 als Alt-Ammann gesiegelt.

<sup>46</sup> Sohn des Klaus Spät.

<sup>47</sup> Derselbe wie 1526-1529.

<sup>48</sup> Sohn des 1583 verstorbenen Ammann Jörg Pfund.

<sup>49</sup> Kaum identisch mit jenem von 1725-1727.

<sup>50</sup> Nach anderer Version Franz Anton Baumgartner. Ortsarchiv Rorschach Bd. 24 S. 210.

<sup>51</sup> Rubr. 66 Fasc. 2.